



Stand 10.05.2006

## Bekanntmachung der Wahlen zum Senat und zu den Großen Fakultätsräten Bekanntmachung der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten

Wahlbekanntmachung der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten

Beitragsordnung des Studentenwerkes Stuttgart  
- Anstalt des öffentlichen Rechts-

## Bekanntmachung der Wahlen zum Senat und zu den Großen Fakultätsräten Bekanntmachung der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Bekanntmachung in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen die andere Sprachform ein.

### I. Zeitpunkt und Durchführung der Wahlen

#### 1. Die Wahlen finden am

---

Dienstag, 04. Juli 2006 und am

Mittwoch, 05. Juli 2006

jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr statt.

---

2. Das Wahlrecht wird durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen ausgeübt. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

3. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vor-zunehmen, können auch durch Briefwahl wählen. Die Briefwahl ist schriftlich zu beantragen. Der zugesandte Wahlschein für die persönliche Wahl (bei Studierenden der Studienausweis) ist dem Antrag beizufügen. Die Briefwahlunterlagen können bis zum 30. Juni 2006 beim Wahlleiter beantragt werden. Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des Wahlleiters freigemacht zu über-senden oder während der üblichen Arbeitszeiten in der Dienststelle des Wahlleiters abzugeben. Der Briefwähler hat die Kosten der Übersendung zu tragen. Der Wahlleiter kann dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag vor Ende der Abstimmungszeit (05. Juli 2006, 16.00 Uhr) beim Wahlleiter eingeht.

### II. Wahlräume

Universitätsbereich Stadtmitte:

---

1) Kollegiengebäude (K II), Keplerstr. 17, Erdgeschoss, Foyer

2) Mensa I, Holzgartenstraße 11, Foyer

---

Universitätsbereich Vaihingen:

---

3) IWZ, Pfaffenwaldring 9, Erdgeschoss, Foyer

4) Mensa II, Pfaffenwaldring 45, Foyer (2 Wahlräume)

---

### III. Wahlgrundsätze

1. Die Wahlmitglieder des Senats, die der Gruppe der Professoren/Professorinnen angehören, und die Wahlmitglieder des Senats und der Großen Fakultätsräte, die den Gruppen des Wissenschaftlichen Dienstes, der Studierenden und der Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung angehören, werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe (s. V 3) in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren). Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

3. Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so groß ist wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder. Der Wähler hat so viele Stimmen wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.

4. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter zu wählen sind und mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden. Der Wähler hat so viele Stimmen wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann einem Bewerber nur eine Stimme geben.

#### IV. Wählerverzeichnisse

1. Mit Ausnahme der Studierenden werden für alle Wählergruppen Wählerverzeichnisse aufgestellt (§ 2 Wahlordnung WahIO). Der Termin für den vorläufigen Abschluss der Wählerverzeichnisse und zugleich der Wahlstichtag ist der 31. Mai 2006.

Vom 01. Juni 2006 bis zum 08. Juni 2006 können die Wählerverzeichnisse beim Wahlleiter, Dr. Martin, Zentrale Verwaltung, Keplerstr. 7, Zimmer 1/37, von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr von den Mitgliedern der Universität eingesehen werden.

2. Jedes Mitglied der Universität kann, wenn es ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, dessen Berichtigung während der Dauer der Auslegung beantragen. Es hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

#### V. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt und wählbar ist, wer am Wahlstichtag - 31. Mai 2006 - Mitglied der Universität ist (§ 9 Abs. 1 und 2 LHG), mit Ausnahme der entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren, der Honorarprofessoren, der Gast-professoren, der Privatdozenten ohne ein hauptberufliches Dienstverhältnis zur Universität sowie der Ehrenbürger und Ehrensensoren (§ 18 Abs. 1 Grundordnung GO). Angehörige der Universität ge-mäß § 9 Abs. 4 LHG sind nicht wahlberechtigt (§ 18 Abs. 2 GO)

Die Wahlberechtigung wird (mit Ausnahme der Studierenden) durch den Wahlschein für die per-sönliche Wahl nachgewiesen, der bei der Stimmabgabe im Wahlraum vorzuweisen und abzugeben ist. Dieser Wahlschein wird den Wahlberechtigten unaufgefordert zugesandt. Sollte ein Wahlberechtigter keinen Wahlschein erhalten haben, kann bis zum 27. Juni 2006 beim Wahlleiter die Ausgabe eines Wahlscheines beantragt werden.

Für die Wählergruppe der Studierenden wird gemäß § 2 Abs. 3 WahIO von der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses abgesehen. Die Wahlberechtigung wird durch den mit einem Foto versehenen, eingeschweißten und mit der für das Sommersemester 2006 gültigen Semestermarke beklebten Studenausweis nachgewiesen. Die Semestermarke weist auch die Fakultät aus, zu deren Großem Fakultätsrat die Wahlberechtigung besteht. Studierende, die sich nach dem 19. Juni 2006 (Tag der Beschlussfassung über die Wahlvorschläge) rückmelden bzw. einschreiben, sind nicht wählbar

2. Weder wahlberechtigt noch wählbar sind Personen während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten (Ruhe der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten; § 9 Abs. 7 LHG) sowie Zeitstudierende, die keinen Abschluss in der Bundesrepublik Deutschland anstreben (§ 60 Abs. 1 LHG). Beurlaubte Studierende sind wählbar, aber nicht aktiv wahlberechtigt (§ 61 Abs. 2 LHG). Studierende, die ein in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Praxissemester ableisten, können in der Regel ein Amt in der Selbstverwaltung nicht ausüben (§ 9 Abs. 7 LHG).

3. Für die Vertretung in den Universitätssgremien bilden je eine Gruppe (§ 10 Abs. 1 LHG):

- die Hochschullehrer und die außerplanmäßigen Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen (Professoren / Professorinnen),
- die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Wissenschaftlicher Dienst),
- die Studierenden und die eingeschriebenen Doktoranden (Studierende),
- die sonstigen Mitarbeiter (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung).

4. Die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, O-beringenieure sowie Hochschuldozenten bleibt unverändert (§ 8 der Übergangsbestimmungen zum LHG).

5. Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in Ziffer 3 aufgeführten Gruppen, es sei denn, er hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.

## VI. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat und zu den Großen Fakultätsräten bis spätestens Mittwoch, den 14. Juni 2006, 15.00 Uhr, getrennte Wahlvorschläge beim Wahlamt einzureichen. Formulare sind beim Wahlleiter erhältlich. Soweit die nach § 10 WahlO notwendigen Angaben, Erklärungen und Unterschriften enthalten sind, sind Wahlvorschläge auch formlos zulässig.
2. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlichrechtlichen Einrichtung, oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte. Ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.
3. Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
4. Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlgorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse) sein.
5. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Familien- und Vornamen, Amts- oder Berufsbezeichnung / bei Studierenden Matrikelnummer sowie Fakultätszugehörigkeit anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
6. Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
7. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
8. Wahlbewerber und Unterzeichner von Wahlvorschlägen der Wählergruppe Studierende müssen am Tag der Beschlussfassung über die Wahlvorschläge (19. Juni 2006) für das Sommersemester 2006 eingeschrieben sein.
9. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge - 14. Juni 2006, 15.00 Uhr - zulässig.
10. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 3 Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein, bei den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden für die Wahl zum Senat von 20 Mitgliedern, für die Fakultätsratswahlen von 10 Mitgliedern. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlags sein.

## VII. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder

### 1. Beginn der Amtszeiten

Die Amtszeit der zu wählenden Wahlmitglieder des Senats und der Großen Fakultätsräte beginnt am 01. Oktober 2006.

### 2. Senat

Gemäß § 5 Abs. 1 der Grundordnung gehören dem Senat 15 Wahlmitglieder an. Davon entfallen auf die Wählergruppe

-	Professoren / Professorinnen	6 Mitglieder
-	Wissenschaftlicher Dienst	3 Mitglieder
-	Studierende	3 Mitglieder
-	Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung	3 Mitglieder

Die Amtszeit beträgt vier Jahre, bei den Studierenden ein Jahr.

### 3. Große Fakultätsräte Gemäß § 11 Abs. 2 der Grundordnung gehören den Großen Fakultätsräten aufgrund von Wahlen an:

-	Wissenschaftlicher Dienst	3 Mitglieder
-	Studierende Fakultäten 7 und 8	9 Mitglieder
-	übrige Fakultäten	7 Mitglieder
-	Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung	1 Mitglied

Die Amtszeit beträgt vier Jahre, bei den Studierenden ein Jahr. Werden in dieser Zeit Fakultäten aufgelöst oder neu geordnet, endet zugleich auch die Amtszeit der den betreffenden Großen Fakultätsräten angehörenden Mitglieder.

## VIII. Rechtsgrundlagen und Auskünfte

Gemäß den Übergangsbestimmungen zum Zweiten Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften 2. HRÄG (GBl. 2005, S. 1 ff)

werden die Wahlen nach den Bestimmungen der Wahlordnung (GBI. 1977, S. 636 ff) sowie den Wahlvorschriften aus § 107 des Universitätsgesetzes (GBI. 2000, S. 208) durchgeführt. Die Texte können beim Wahlleiter während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Für Auskünfte ist der Wahlleiter zuständig:

Dr. Paul-Gerhard Martin  
Zentrale Verwaltung Dez. I/6  
Keplerstr. 7, Zimmer 1/37  
Telefon 82820  
paul-gerhard.martin@verwaltung.uni-stuttgart.de

Das ist neu:

- Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlensatoren beträgt vier Jahre.
- Es wird wieder eine Stellvertretung für Wahlmitglieder geben.
- Professoren sind ohne Wahl Mitglied im Großen Fakultätsrat.
- Die Studierenden haben 7 bzw. 9 Sitze im Großen Fakultätsrat. • Beurlaubte Studierende sind wählbar (aber nicht aktiv wahlberechtigt).

### Wahlbekanntmachung der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten

sind für die Wahlperiode vom 01.10.2006 bis zum 30.09.2008 neu zu wählen.

Werden in dieser Zeit Fakultäten aufgelöst oder neu geordnet, endet zugleich auch die Amtszeit der/des jeweiligen Gleichstellungsbeauftragten.

### Termin:

Die Wahlen finden am

- Dienstag, 4. Juli 2006 und am
- Mittwoch, 5. Juli 2006
- jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr statt.

### Wahlräume:

Universitätsbereich Stadtmitte:

---

1) Kollegiengebäude (K II), Keplerstr. 17, Erdgeschoss, Foyer

2) Mensa I, Holzgartenstraße 11, Foyer

---

Universitätsbereich Vaihingen (Pfaffenwald):

---

3) IWZ, Pfaffenwaldring 9, Erdgeschoss, Foyer

4) Mensa II, Pfaffenwaldring 45, Foyer (2 Wahlräume)

---

Alle Wahlberechtigten können ihre Stimme in einem beliebigen Wahlraum abgeben.

### Wahlberechtigung:

Wahlberechtigt sind nach § 2 der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten (Wahlsatzung) folgende weiblichen Mitglieder der jeweiligen Fakultät:

1. die Hochschullehrerinnen und die außerplanmäßigen Professorinnen, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professorinnenaufgaben wahrnehmen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LHG),

2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 LHG),

3. die Studentinnen und eingeschriebenen Doktorandinnen, die am Wahltag als ordentlich Studierende an der Universität Stuttgart eingeschrieben und nicht beurlaubt sind (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 LHG).

Mitglieder des wissenschaftlichen Personals an Zentralen Einrichtungen der Universität Stuttgart können auf Antrag für die Wahl der Fakultätsfrauenbeauftragten dem wissenschaftlichen Personal einer Fakultät gleich gestellt werden. Sie können durch begründete schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Fakultät sie wahlberechtigt bzw. wählbar sein möchten. Die Wahlleitung kann diese Erklärung nur zurückweisen, wenn sie sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die in das Wählerinnenverzeichnis eingetragen sind. Mitglieder des wissenschaftlichen Personals an Zentralen Einrichtungen der Universität Stuttgart können nur wählen und gewählt werden, wenn sie die im vorhergehenden Absatz genannte Bestimmung getroffen haben und die Wahlleitung diese Erklärung nicht zurückgewiesen hat. Maßgebender Zeitpunkt ist der 31. Mai 2006 (vorläufiger Abschluss des Wählerinnenverzeichnisses).

Die Wahlberechtigung wird mit Ausnahme der Studentinnen durch den Wahlschein für die persönliche Wahl nachgewiesen, der bei der Stimmabgabe vorzulegen ist. Dieser Wahlschein wird den Wahlberechtigten unaufgefordert zugesandt. Sollte eine Wahlberechtigte keinen Wahlschein erhalten, kann bis zum 27. Juni 2006 beim Wahlleiter die Ausgabe eines Wahlscheines beantragt werden.

Studentinnen weisen die Wahlberechtigung durch den mit einem Foto versehenen, eingeschweißten und mit der für das Sommersemester 2006 gültigen Semestermarke beklebten Studenausweis nach. Nicht wahlberechtigt sind beurlaubte Studentinnen (§ 61 Abs. 2 LHG) sowie Zeitstudentinnen, die keinen Abschluss in der Bundesrepublik Deutschland anstreben (§ 60 Abs. 1 LHG).

Angehörige einer Fakultät bzw. die ihnen gleich gestellten Mitglieder dürfen nur die Fakultätsfrauenbeauftragte bzw. den Fakultätsfrauenbeauftragten dieser Fakultät wählen.

#### Wählbarkeit:

Wählbar sind Frauen und Männer aus den vorstehenden Statusgruppen mit Ausnahme der Studierenden.

#### Durchführung der Wahl:

Jede Wählerin hat eine Stimme. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge verwendet werden.

#### Briefwahl:

Ist eine Wahlberechtigte zum Zeitpunkt der Wahl verhindert, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält sie auf schriftlichen Antrag einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen.

zugesandte Wahlschein für die persönliche Wahl ist dem Antrag beizufügen. Die Briefwahlunterlagen können nur bis zum 30. Juni 2006 beim Wahlleiter beantragt und ausgegeben oder übersandt werden.

Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des Wahlleiters freigemacht zu übersenden oder während der üblichen Arbeitszeiten in der Dienststelle des Wahlleiters abzugeben. Die Briefwählerin hat die Kosten dieser Übersendung zu tragen. Der Wahlleiter kann der Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit (5. Juli 2006, 16.00 Uhr) beim Wahlleiter eingeht.

#### Wahlvorschläge:

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis spätestens Mittwoch, 14. Juni 2006, 15.00 Uhr, schriftlich beim Wahlleiter einzureichen.

Formulare für Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter erhältlich. Soweit die nach § 10 Wahlsatzung notwendigen Angaben, Erklärungen und Unterschriften enthalten sind, sind Wahlvorschläge auch formlos zulässig.

Die Wahlvorschläge müssen von jeweils mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Unterzeichnerinnen und Bewerber/innen eines Wahlvorschlages haben außer der Unterschrift ihren Vor- und Zunamen in Block- oder Maschinenschrift deutlich lesbar zu wiederholen, ihre Amts- oder Berufsbezeichnung bzw. bei Studentinnen die Matrikelnummer sowie ihre Fakultätszugehörigkeit anzugeben. Über die Personen der Unterzeichnerinnen und Bewerber/innen dürfen keine Zweifel bestehen. Der Wahlvorschlag soll Angaben darüber enthalten, welche Unterzeichnerin zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer sie im Falle der Verhinderung vertritt. Bewerberinnen können gleichzeitig auch Unterzeichnerinnen sein.

Durch Unterschrift hat der/die Bewerber/in zu bestätigen, dass er/sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

Ein Wahlvorschlag kann nur eine Bewerberin bzw. einen Bewerber enthalten.

Mitglieder eines Wahlorgans (Wahl-, Abstimmungs- oder Wahlprüfungsausschuss) dürfen weder Wahlbewerber/innen noch Vertreterin eines

Wahlvorschläge oder deren Stellvertretung sein.

#### Wahlmodalitäten:

Wenn weniger als vier gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen statt, andernfalls Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen.

#### Rechtsgrundlagen:

Die Wahlen werden nach der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in den Fakultäten vom 25. März 1996 in der Fassung der derzeit gültigen Änderungssatzung durchgeführt. Der Satzungstext kann beim Wahlleiter während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

#### Auskünfte:

Für Auskünfte ist der Wahlleiter zuständig:

Dr. Paul-Gerhard Martin, Zentrale Verwaltung Dez. I/6

Keplerstr. 7, Zimmer 1/37 Telefon 82820

paul-gerhard.martin@verwaltung.uni-stuttgart.de

Universität Stuttgart

- Der Wahlleiter -

#### Beitragsordnung des Studentenwerks Stuttgart - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Aufgrund von § 12, Abs. 2 in Verbindung mit § 6, Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung der Bekanntmachung durch Artikel 6 des zweiten Hochschuländerungsgesetzes (2.HRÄG) vom 01. Januar 1005 (Gesetzblatt S.1) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Stuttgart in seiner Sitzung am 19. Dezember 2005 und am 03. März 2006 die BEITRAGSORDNUNG des Studentenwerkes Stuttgart in der Fassung vom 13. Januar 2004 geändert.

Sie wird hiermit in der sich daraus ergebenden fassung bekannt gemacht.

### §1

#### 1. Vom Studentenwer Stuttgart wird

von allen immatrikulierten Studierenden der

- Universität Stuttgart
- Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, ohne Fachbereich Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen
- Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Stuttgart
- Staatlichen Akademie der Bildenden Künste, Stuttgart
- Hochschule für Technik, Stuttgart
- Hachschole der Medien, Stuttgart
- filmakademie baden-Württemberg, Ludwigsburg
- Evangelische fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg
  - in jedem Semester

von allen Studierenden der

- Fachhochschule Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen
  - in jedem Studienhalbjahr bzw. in jedem Studienabschnitt

und von den Studierenden der

- Berufsakademie Stuttgart - Staatliche Studienakademie
  - in jedem Studienjahr

ein BEITRAG gemäß § 12, Abs.2 StWG (Studentenwerkgesetz)erhoben.

2. Die beiträge für das bevorstehende Semester sind bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig.  
Die zahlung des Beitrages ist bei der Immatrikulation oder Rückmeldung nachzuweisen.

Bei der Fachhochschule Ludwigsburg - Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen - ist der Beitrag zu Beginn des

Studienhalbjahres bzw. des Studienabschnittes, bei der Berufsakademie Stuttgart - Staatliche Studienakademie - zu Beginn des Studienschrittes fällig. Die Zahlung ist nachzuweisen.

3. Die Beiträge werden von den in Ziffer 1 genannten Hochschulen, der Filmakademie Baden-Württemberg und der Berufsakademie Stuttgart - Staatliche Studienakademie - oder von den für diese zuständigen Kassen für das Studentenwerk Stuttgart unentgeltlich eingezogen.

4. Ist ein Student an zwei Hochschulen immatrikuliert, so wird nur ein Beitrag, und zwar der höhere erhoben.

## § 2

1. Der BEITRAG ist seit dem Wintersemester 2004/2005/Studienjahr 2004/2005 gemäß § 12 Abs. 2 StWG für alle Studenten/Studierenden der in §1 Ziff. 1 der BEITRAGSORDNUNG genannten Hochschulen und der Filmakademie Baden-Württemberg auf

68€ pro Semester

bzw. pro Studienhalbjahr/Studienabschnitt

und für die Studierenden der Berufsakademie/Staatlichen Studienakademie auf

113 € pro Studienjahr

festgesetzt.

2. Der BEITRAG wird

beginnend mit dem Wintersemester 2006/2007-

auf 71,10 €

pro Semester bzw. Studienhalbjahr/Studienabschnitt

und für die Studierenden der Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie

beginnend mit dem Studienjahr 2006/2007-

auf 119,20 €

pro Studienjahr

festgesetzt.

davon wird ein Beitragsanteil in Höhe von

33,90 € pro Semester bzw. Studenhalbjahr/Studienabschnitt oder von

67,80 € pro Studienjahr

für die Finanzierung des StudiTickets verwendet.

## §3

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder destundet werden.

Schwerbehinderten Studenten/Studierenden, die aufgrund ihrer Schwerbehinderteneigenschaft zur kostenlosen Nutzung des Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag bzw. nach Vorlage des Schwerbehindertenausweises bei der jeweiligen Hochschule/Berufsakademie der Beitragsanteil zur Finanzierung des VVS StdiTickets in Höhe von 30,80 €/

ab WS 2006/07 33,90 pro Semester

oder 61,60 €/

ab SJ 2006/07 67,80 € pro Studienjahr

erlassen.

2. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle einer Exmatrikulation oder Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht.

Das gleiche gilt bei einem Abbruch bzw. einer Unterbrechung der Fachtheoretischen Ausbildung bei der Fachhochschule Ludwigsburg -

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen.

Studierende der Berufsakademie Stuttgart, die innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Studienjahres aus der Berufsakademie ausscheiden, erhalten auf Antrag die Hälfte des geleisteten Beitrages für das jeweilige Studienjahr erstattet.

#### §4

1. Beurlaubte Studenten/Studierende, die nachweislich die sozialen Leistungen des Studentenwerks Stuttgart nicht in Anspruch nehmen können, können auf Antrag von der Beitragszahlung für das jeweilige Semester bzw. Studienhalbjahr/Studienjahr oder den jeweiligen Studienanschnitt befreit werden.

2. der Antrag muss rechtzeitig von Beginn des Semesters bzw. Studienhalbjahres, Studienabschnittes oder Studienjahren gestellt werden.

Diese geänderte BEITRAGSORDNUNG wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart veröffentlicht.

Sie tritt am 1. Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die BEITRAGSORDNUNG des Studentenwerkes Stuttgart in der Fassung vom 13. Januar 2004 aufgehoben.

Christoph Hartmeier

- Geschäftsführer -

---

◀ Amtliche Bekanntmachungen